Urheber- und Medienrecht - KOMPAKT

1. Medienrecht

Medienrecht umfasst als Oberbegriff die Teilgebiete des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, welche die individuelle und massenhafte Information und Kommunikation rechtlich regeln:

Anmerkungen:

Öffentliches Recht ist ein Teil der Rechtsordnung
Rechtsordnung bezeichnet die Gesamtheit der gültigen Rechtsnormen
Zivilrecht regelt die Beziehungen der Mitglieder der Gemeinschaft untereinander (=Privatrecht)

- Presse
- Rundfunk
- Film
- Multimedia (Internet)

Ziel: Gewährleistung einer allgemein zugänglichen Kommunikationsinfrastruktur, Sicherung der Meinungsvielfalt, Schutz der Mediennutzer, Daten- und Jugendschutz und auch der Schutz geistigen Eigentums.

Warum allgemein zugänglich?
➔ Informationsfreiheit

Warum Sicherung der Meinungsvielfalt?
➔ Meinungsfreiheit

Wovor ist ein Mediennutzer zu schützen?
➔ Vor einseitiger oder falscher Information

Was ist Datenschutz?
➔ Schutz von personenbezogenen Daten vor missbräuchlicher Verwendung

Was bedeutet Jugendschutz?
➔ Schutz Jugendlicher vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren

Was versteht man unter geistigem Eigentum?
➔ immaterielle Güter (Ideen, Werke, Informationen)

2. Urheberrecht (copyright)

Urheberrechtsgesetz (UrhG), §1 (1):
Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Was ist ein Urheber?
Urheber ist eine Person, die ein literarisches oder künstlerisches Erzeugnis geschaffen = Autor

Was ist ein Werk?
- Schriften und Reden
- Computerprogramme
- Musik
- Filme
- technische und wissenschaftliche Darstellungen

Das Urheberrecht gilt unabhängig von der Darstellungsart.
➔ Ein digitales Textdokument ist genauso geschützt wie ein gedrucktes Buch

© www.coole-schule.net / Stand: 13.06.2012

Wie sieht der Schutz aus?
Urheber hat das alleinige Recht, über Nutzung und Veröffentlichung seines Werks zu bestimmen.

➔ **Urheberrecht** = Verfügungsrecht eines Urhebers über sein Werk.

Geschützt werden die wirtschaftlichen Interessen eines Urhebers in Bezug auf das Werk.

Was bedeutet das für die private Nutzung?
Generell dürfen Sicherheitskopien von urheberrechtlich geschützten Werken für den privaten Bereich angefertigt werden.

Ausnahmen:
- keine Kopie von kopiergeschützten Werken
- keine Kopie aus illegalen Quellen
- keine direkte Umwandlung von z.B. Audio-Files in mp3-Files
- keine Kopie ganzer Bücher
- keine Kopie von Computerprogrammen

© www.coole-schule.net / Stand: 13.06.2012